

99088016016000

Ergänzungsschule Anerkennung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000495723/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088016016000
Leistungsbezeichnung I	Ergänzungsschule Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung einer berufsbildenden Privatschule
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	18.07.2024

Modul
Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch
Handlungsgrundlage

https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/landesverfassung-der-freien-hansestadt-bremen-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-12-august-2019-232507?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/gesetz-ueber-das-privatschulwesen-und-den-privatunterricht-privatschulgesetz-vom-3-juli-1956-156902?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-PrivSchulGBRV24P15
https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/kostenverordnung-der-bildungsverwaltung-bikostv-vom-10-januar-2017-156256?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Teaser

Einer Ergänzungsschule, die eine Bildung oder Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden.

Volltext

Die Anerkennung einer Ergänzungsschule in Bremen bedarf der staatlichen Anerkennung beziehungsweise einer Genehmigung.

Privatschulen sind alle Schulen, deren Träger nicht das Land Bremen oder eine Stadtgemeinde ist.

Privatschulen wirken mit den staatlichen Schulen in dem vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gezogenen Rahmen an der Erfüllung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages mit. Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.

Erforderliche Unterlagen

Keine Unterlagen erforderlich.

Voraussetzungen

Ergänzungsschulen sind Schulen, die eine Bildung oder Ausbildung vermitteln, an der ein öffentliches Interesse besteht.

Ihnen kann die Eigenschaft einer anerkannten

Modul

Sachverhalt

Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht, die Einrichtungen der Schule, die fachlichen Fähigkeiten seines Personals und die wirtschaftliche Situation des Trägers geeignet sind, das von der Schule angestrebte Bildungsziel oder Ausbildungsziel zu erreichen.

Private Ergänzungsschulen sind der Senatorin für Kinder und Bildung anzuzeigen, bevor die Unterrichtstätigkeit beginnt.

Einer berufsbildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient. Der Unterricht muss dann nach einer staatlich genehmigten Ausbildungsordnung erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten.

Kosten

Für die Anerkennung einer berufsbildenden Privatschule werden Gebühren in Höhe von bis zu 3 610,00 Euro erhoben (Nr. 106.02 der Kostenordnung der Bildungsverwaltung). Für die Genehmigung der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung an einer anerkannten Ergänzungsschule werden Gebühren je nach Zeitaufwand von bis zu 5 730,00 Euro erhoben (Nr. 106.03 der Kostenordnung der Bildungsverwaltung).

Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Anerkennung einer privaten Ergänzungsschule ist formlos möglich.

Es sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu erbringen.

Bearbeitungsdauer

Die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet binnen 3 Monaten nach dem vollständigen Vorliegen aller erforderlicher Unterlagen und Nachweise.

Frist

Für das Antragsverfahren bestehen keine Fristen. Der Schulbetrieb darf jedoch erst aufgenommen werden, wenn die staatliche Anerkennung beziehungsweise die Genehmigung vorliegt.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Für die Anerkennung von Gesundheitsfachberufsschulen ist Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zuständig (SGFV).
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ergänzungsschule Anerkennung • Private Schulen, die Bildung oder Ausbildung vermitteln, können als Ergänzungsschule anerkannt werden • Prüfung durch SKB • Formloser Antrag notwendig • Umfangreiche Unterlagen erforderlich • Zuständig: Referat 22 SKB
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen